Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 4.11.2014

Evaluation des Beirätegesetzes (Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 19.2.2013)

Der Senat hat zur Unterstützung bei der Evaluation des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beirätegesetz oder OBG) das Institut für Politikwissenschaft der Universität Bremen beauftragt. Für die Studie (siehe Anlage) hat das Institut auf Grundlage eines mit dem Parlamentsausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte sowie der Beirätekonferenz abgestimmten Fragebogen auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 19. Februar 2013 (Drs. 18/272 S) Interviews und Befragungen bei Beiräten und Ortsämtern durchgeführt. Auf der Basis der Ergebnisse der Befragung hat das Institut Empfehlungen vorgeschlagen.

Der Senat nimmt den Bericht über die Evaluation des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zur Kenntnis und dankt den Beteiligten an der Mitwirkung der Evaluation. Die Evaluation kommt nach Auffassung des Senats zu dem Ergebnis, dass das mit der Reform des Beirätegesetzes im Jahr 2010 verfolgte Ziel, die Rechte der Beiräte zu stärken, im Vergleich zur vorherigen Rechtsgrundlage, erreicht worden ist. Die Beiräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und der Politik. Sie nehmen für den jeweiligen Stadt- und Ortsteil direkten Einfluss auf Entscheidungsprozesse.

Die Evaluation sieht an verschiedenen Stellen Handlungs- und Optimierungsbedarfe und stellt diese zur Diskussion. Hier besteht weiterer Diskussionsbedarf unter Beteiligung der Beiräte.

Die Handlungsempfehlungen der Verfasser des Berichtes sollen als Grundlage dienen, um Veränderungen für eine mögliche Weiterentwicklung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu beraten. Dabei wird der Senat die Beiräte sowie die beteiligten Ressorts eng in den Änderungsprozess einbinden.

Bei der Bewertung der Beiratsarbeit und der Evaluationsergebnisse darf der Hinweis nicht fehlen, dass Beiratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind und sich engagiert um die Angelegenheiten in ihrem Stadtteil kümmern. Die vielfältigen, differenzierten Aufgabenstellungen erfordern einen häufig hohen Zeitaufwand. Dies ist auch gerade in den Blick zu nehmen, wenn etwa die Verlagerung von weiteren Aufgaben/Zuständigkeiten auf die Beiratsebene zur Diskussion gestellt wird.

Der Senat wird, wie in den Haushalts-Beratungen 2014/15 bereits angekündigt, mit Beginn der neuen Legislaturperiode der Beiräte die sog. Sitzungsgelder der Entwicklung der Inflationsrate entsprechend anpassen. Er folgt damit dem Ergebnis einer Arbeitsgruppe der Beirätekonferenz.

Die Ortsämter müssen schon heute in sehr professioneller Art und Weise umfangreiche Vorarbeiten und Unterstützung leisten, wenn die Möglichkeiten des Ortsgesetzes ausgeschöpft werden sollen. Die finanziellen Rahmenbedingungen setzen hierfür ein sehr enges Korsett.

Vor diesem Hintergrund sind kritische Äußerungen bei den Befragungen zu werten. Diese ziehen aber ganz offensichtlich nicht die grundsätzliche Aussage in Zweifel, dass bei vielen Beteiligten die neue Rechtsgrundlage als wesentlicher Fortschritt angesehen wird.

Der Senat weist darauf hin, dass in der Zwischenzeit die Personal-Vakanzen in allen Ortsämtern während des Befragungszeitraumes mit Ausnahme der Leitungsbesetzung des Ortsamtes Horn-Lehe geschlossen werden konnten, so dass wieder eine umfassende Betreuung aller Beiräte möglich ist.

Der Evaluationsbericht enthält wenige geschlechterdifferente Daten und dem entsprechend fehlen geschlechterdifferente Auswertungen. Dies gilt auch für die Jugendbeteiligung in den Beiräten .

Da es ein Anliegen der Politik ist, insbesondere Jugendliche für die politische Arbeit zu interessieren, ist es vorgesehen, im Zuge der weiteren Beratungen und Diskussionen auch mit dem Gutachter zu prüfen, inwieweit die erhobenen Daten unter Genderaspekten insbesondere zu den Punkten Besetzung der Jugendbeiräte oder anderer Jugendbeteiligungen, Projekte und Vorhaben der Jugendbeiräte Schlussfolgerungen ermöglichen.

Gleiches gilt für die Frage ob und ggf. wie sich die 2010 eingeführte neue Regelung § 5 Abs. 4 Beirätegesetz, wonach der Beirat gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hinzuwirken hat, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind, bewährt hat.

Besondere Handlungsbedarfe bestehen auf der Grundlage des Berichtes bei:

1. der Fortbildung für neue Beiratsmitglieder

Es ist beabsichtigt, zu Beginn der neuen Legislaturperiode Fortbildungsangebote für neu gewählte Beiratsmitglieder anzubieten, damit die Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Beiratsarbeit im Rahmen des Ortsgesetzes deutlich werden. Dabei wird es insbesondere darauf ankommen, die kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeiten der Stadtgemeinde auf der Grundlage der Landesverfassung zu vermitteln, um so gerade in diesem Bereich in der Vergangenheit aufgetretenen Klärungsbedarf frühzeitig zu befriedigen. Einige Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung sind nach den Ergebnissen der Evaluation auch für alle Beiratsmitglieder klärungsbedürftig. Dazu gehört etwa die rechtliche Stellung der Beiräte in Baugenehmigungsverfahren und in der Folge auch die Bedeutung der Einvernehmensregelung in diesen Angelegenheiten. Zudem sollen die Fortbildungen das Prinzip des Gender Mainstreamings einschließlich der Methode des Gender Budgetings vermitteln.

2. der zeitlichen Koordinierung von Beiratsterminen

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass es bei den betroffenen Verwaltungen durch die verstärkten Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte zu einem erhöhten

Mehraufwand für ihre eigenen Aufgaben führen kann. Wichtig ist, dass alle Beteiligten rechtzeitig Absprachen treffen, wie mit Einladungen an zuständige Stellen umgegangen werden soll. Durch eine gute zeitliche Absprache soll versucht werden, zusätzliche Arbeitszeitaufwendungen so weit wie möglich zu begrenzen. Bei dem Anliegen vieler Beiräte, für Stellungnahmen zu Anträgen eine verlängerte Frist eingeräumt zu bekommen, kann es zwangsläufig zu einer zeitlichen Verzögerung bei den betroffenen Verfahren kommen.

3. der Ausweisung von Stadtteilbudgets

Stadtteilbudgets konnten bisher nur zeitlich befristet eingerichtet werden. Der Senat prüft, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes ab 2016 die Einrichtung von Stadtteilbudgets auszubauen.

4. der Organisation und Durchführung von Planungskonferenzen

Die Senatskanzlei hat in der Zwischenzeit das Reformmodell Planungskonferenzen gemäß § 8 OBG gemeinsam mit den Ortsämtern und den zuständigen Stellen untersucht und festgestellt, dass jährliche Planungskonferenzen, die das Ortsgesetz vorschreibt, nicht leistbar sind. Hier wird der Senat dem Ortsgesetzgeber vorschlagen, eine konkrete Veränderung vorzunehmen und die Senatskanzlei bitten, ihre Handlungsanleitungen zu überarbeiten.

5. der sogenannten Einvernehmensregelung

Nach Auffassung des Senats hat sich die Erweiterung der Einvernehmensregelung gemäß § 11 OBG insofern bewährt, als strittige Auffassungen über Planungen zwischen den zuständigen Stellen, den Deputationen und den Beiräten in Einzelfällen abschließend in der Stadtbürgerschaft geklärt werden konnten. Der Zeitverlust ist von den Beteiligten als grundsätzlich vertretbar angesehen worden. Aufklärungsbedarf besteht nach den Feststellungen des Berichts hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung die Einvernehmensregelung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren hat (s.o. zu Ziff. 1). Die von zahlreichen Beiräten insoweit geäußerte Erwartung ist nicht durch das Beirätegesetz und auch nicht durch das Baugesetzbuch abgebildet.

Ob hier entsprechende Konkretisierungen vorgenommen werden müssen, bleibt einer rechtlichen Prüfung vorbehalten.

6. der künftigen Diskussion des Berichtes

Im Rahmen der Diskussion im Senat weist dieser darauf hin, dass nachfolgende Punkte besonders berücksichtigt werden müssen:

- Der Evaluationsbericht enthält nur wenige geschlechterdifferenzierte Daten.
 Durch eine kurzfristige Nachbereitung des Evaluationsberichtes sollen in der weiteren Diskussion geschlechterdifferenzierte Auswertungen ermöglicht werden. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen.
- Das gilt auch f
 ür die Jugendbeir
 äte.

- Die Prozesse Gendermainstreaming und Genderbudgeting sind verlässlicher in die Beiratsarbeit zu etablieren.

In der Anlage der "Bericht zur Evaluation des Ortgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010".